

Richtplantext

Richtplan Stickerquartier

Vom Gemeinderat verabschiedet am 5. September 2017

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Öffentliche Mitwirkung vom 9. Oktober 2017 – 7. November 2017

Vom Gemeinderat erlassen am 22. Mai 2018

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zur Kenntnis genommen am

Der Amtsleiter

I. Allgemeines

Einleitung

Das zentral gelegene Stickerquartier ist geprägt von einer prägnanten und einheitlichen Baustruktur, die sich grösstenteils aus sogenannten «Stickerhäusern» zusammensetzt. Das sind kleinmassstäbliche, im Grundriss meist quadratische Bauten, die noch aus der Zeit der Industrialisierung stammen. Sie wurden für die Arbeiterschaften der Textilindustrie gebaut und als Wohn- und Arbeitsstätten genutzt. In Flawil und Umgebung ist das Stickerhaus nur noch an vereinzelt Stellen anzutreffen. In «Alt-Flawil» hingegen bestimmt es die Baustruktur fast ausschliesslich.

Mit der baulichen Entwicklung des historisch wertvollen Quartiers droht die einheitliche Baustruktur auseinanderzubrechen. Dies ist an einigen Stellen bereits geschehen. Eine weitergehende negative Entwicklung soll verhindert werden.

1.1 Zweck

Mit dem Richtplan soll die einheitliche, historische gewachsene Bau- und Freiraumstruktur des Stickerquartiers erhalten und die Quartiererneuerung in zeitgenössischer Bauweise ermöglicht werden. Er bezweckt namentlich:

- die bauliche Entwicklung des Quartiers unter Wahrung des Strukturschutzes nach Schutzverordnung;
- gestalterische Vorgaben für Neu-, Um- und Ausbauten;
- die zweckmässige Anordnung von Parkierungsflächen innerhalb des begrenzten Aussenraums;
- die quartierstypische Umgebungsgestaltung;
- die Angabe von Handlungsanweisungen für die Verfahren der weiteren Planungen.

1.2 Richtplanbestandteile und deren Verbindlichkeiten

Der Richtplan Stickerquartier besteht aus der Richtplankarte, dem Richtplantext und dem Planungsbericht.

Die Richtplankarte und der Richtplantext sind für die Behörden der Gemeinde Flawil verbindlich. Der Planungsbericht ist erläuternd und insbesondere bei der Beurteilung von Bauvorhaben wegleitend.

1.3 Geltungsbereich

Der Richtplan gilt für sämtliche Planungs- und Bauvorhaben innerhalb des bezeichneten Geltungsbereichs. Bei Planungs- und Bauvorhaben ausserhalb des Geltungsbereichs, welche mit der ortsbaulichen Entwicklung des Stickerquartiers zusammenhängen, ist er ebenfalls zu beachten.

1.4 Koordinationsstände

Die Festsetzungen umfassen jene Inhalte, die örtlich feststehen, in ihren räumlichen Auswirkungen abgeschätzt werden können und eine Umschreibung erlauben, welche den nachgeordneten Behörden den nötigen Ermessensspielraum schaffen. Massgebliche Abweichungen bedingen eine Anpassung des Richtplanes oder einen Sondernutzungsplan nach Art. 22ff BauG.

Festsetzungen

Zwischenergebnis

Zwischenergebnisse umfassen raumwirksame Tätigkeiten, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend aufeinander abgestimmt sind. Der Richtplan beschreibt die notwendigen Vorkehrungen zur Erreichungen einer zeitgerechten Abstimmung.

Begriffsdefinitionen

Unter den Sammelbegriff «spezielle Bauten» fallen:

- An- und Nebenbauten;
- Erweiterungsbauten.

Als «Erweiterungsbauten» werden ein- bis mehrgeschossige Anbauten an Hauptgebäude bezeichnet, welche auch zur anrechenbaren Geschossfläche zählen.

II. Bebauung

Ausgangslage

Der Grossteil des Geltungsbereichs ist sehr einheitlich und rasterartig mit Stickerhäusern bebaut. Vereinzelt massstabs- oder gestaltungsfremde Bauten stören das Quartiersbild. In den nicht von Stickerhäusern dominierten Bereichen sind vorwiegend noch ältere Reihenhausbebauungen und modernere Bautypen vorhanden.

Die Flawiler Schutzverordnung sieht im Bereich der Stickerhäuser ein Strukturschutzgebiet vor. Ziel ist der Erhalt der bestehenden historischen Siedlungsstruktur (Gliederung), welche sich insbesondere durch folgende Elemente auszeichnet:

- Orthogonale, gleichmässige Anordnung von Punktbauten mit quadratischem Grundriss von ca. 9 x 9 m Grundfläche;
- Gemeinsame Baufluchten (-linien);
- Gleichmässige Strassen- und Gebäudeabstände der Hauptbauten;
- Zwei bis drei Vollgeschosse plus Dachgeschoss;
- Strassenseitig traufständige Hauptbauten mit Satteldach und symmetrisch angeordneten Zwerchgiebeln / Kreuzfirsten;
- Materiell und farblich abgesetzte Gebäudesockel, welche in der Regel als ganze Sockelgeschosse ausgebildet sind;
- Symmetrisch angeordnete, stehende Fensterformate mit Fensterläden;
- Seitlich oder rückwärtig gelegene Gebäudezugänge;
- Eingefriedete Vorgärten zwischen Hauptbauten und Strasse.

Zielsetzung

Mit den Festlegungen zur Bebauung soll eine gute Einfügung von Neu- und Ersatzbauten sowie von baulichen Veränderungen am Bestand in die historische Siedlungsstruktur erreicht werden. Durch die Verwendung regionaler Baustoffe soll zudem die nachhaltige Ressourcennutzung gefördert werden.

Die Gemeinde setzt sich aktiv für die Umsetzung des Richtplaninhaltes ein, indem sie Bauherren in Bauplanungs- und Gestaltungsfragen während des Planungsprozesses unterstützt.

Festsetzungen

2.1 Baubereiche

Das Areal ist in zwei Baubereiche unterteilt, welche der räumlichen Strukturierung entsprechen:

- Der Baubereich A umfasst die historische Stickerhausstruktur;

- Baubereich B beinhaltet die übrigen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs, welche nicht durch eine homogene Baustruktur oder ein einheitliches Erscheinungsbild gekennzeichnet sind.

2.2 Baubereich A

Im Baubereich A sind die ortsbildprägenden Stickerhäuser in ihrer Struktur zu erhalten, oder Neubauten im Sinne des Strukturschutzes zu erstellen. Zur besseren Orientierung sind die nachfolgenden Festsetzungen gegliedert nach den Hauptthemen «Erhalt und Sanierung bestehender Bauten» sowie «Ersatz und Neubau».

Ein Ersatz- und Neubau ist dann einer Sanierung des Bestandes vorzuziehen, wenn mit den geplanten Sanierungsmassnahmen der architektonisch und der ortsbaulich wertvolle Charakter droht verloren zu gehen.

Erhalt und Sanierung bestehender Bauten

Bei Erhaltungs- und Sanierungsvorhaben ist frühzeitig die fachliche Beratung der Baubewilligungsbehörde einzuholen.

Sanierung der Gebäudehülle

Sanierungsmassnahmen haben erhöhten Anforderungen an die architektonische Qualität zu genügen und sind auf das historische Erscheinungsbild abzustimmen. Es sind zudem folgende Randbedingungen zu beachten:

- Die Verbesserung der Heizenergiebilanz ist prioritär durch die Sanierung von Türen, Fenstern, Dach- und Kellergeschoss zu lösen.
- Allfällige Fassadensanierungen sind, soweit notwendig, mit hinterlüfteten Fassadensystemen und vorzugsweise als Holzschindelfassade vorzusehen.
- Fensterformate, -leibungen und Fensterläden sind wiederherzustellen und mit Holz zu materialisieren.
- Dachform, Dachaufbauten und Sockel (farblich und materiell abgesetzt) sind wiederherzustellen.

Erweiterung des Bestandes

Eine neue An- oder Erweiterungsbaute an das bestehende Hauptgebäude darf an der strassenabgewandten Gebäuderückseite vorgesehen werden, sofern sie sich gestalterisch gut einfügt. Bei Bauten an Kreuzungen darf auf einer Seite angebaut werden. Dabei sind zusätzliche Randbedingungen zu beachten:

- Fassadenfluchten des Hauptgebäudes dürfen nicht durchbrochen werden. Ebenso darf die max. Gebäudetiefe von 12.00 m insgesamt nicht durch An- oder Erweiterungsbauten überschritten werden;
- kubische Ausbildung mit Flachdach;
- mehrgeschossige Erweiterungsbauten dürfen keine Giebelflächen verdecken;
- Grenzabstände zu Nachbarn sind möglichst einzuhalten.

Neue Vorbauten

Erker sind nicht erlaubt. Balkone sind nur an den Gebäuderückseiten zulässig und haben erhöhten Anforderungen an die architektonische Qualität hinsichtlich Proportion, Gliederung, Gestaltung und Materialität zu genügen. Sie sind auf den Bestand abzustimmen.

Neue Nebenbauten

- sind nicht erwünscht.

Ersatz- und Neubau

Im Sinne des Strukturschutzes sind Ersatz- und Neubauten mit besonderer Sorgfalt zu proportionieren, zu gliedern und zu gestalten, damit eine gute Einfügung in den historischen Bestand erreicht wird. Bei Bauvorhaben ist die Baubewilligungsbehörde frühzeitig in den Planungsprozess einzubeziehen.

Gebäudestellung

- Gebäudefassaden sind strassenseitig auf die bezeichneten Fassadenfluchten zu stellen.
- Hauptbauten sind traufständig und rechtwinklig zu den Erschliessungsstrassen auszurichten.
- Die bestehenden Gebäudeabstände sind von Neubauten beizubehalten (Rhythmik der Bauten).

Horizontale Gebäudedimension

- Neue Hauptbauten sind prioritär mit quadratischem Grundriss und maximal 12.00 m Fassadenlänge zu erstellen.
- Zwei Hauptbauten dürfen mit einem dazwischenliegenden mehrgeschossigen Erweiterungsbau (z. B. Treppenhaus) verbunden werden, sofern;
 - die Gesamtlänge nicht mehr als 29.00 m beträgt;
 - dieser sich in Gestaltung und Anordnung von den Hauptbauten absetzt;
 - das Ensemble sich sehr gut in die ortsbauliche Struktur einfügt.
- Ausnahmsweise sollen zusammengebaute und gegliederte Hauptbauten mit höchstens 24.00 m Gebäudelänge erstellt werden dürfen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - die Gebäudetiefe orientiert sich am Bestand (ca. 8.00 bis max. 10.50 m);
 - die vorherrschende Punkthausstruktur (Strukturschutz) wird insgesamt nicht wesentlich beeinträchtigt.

Vertikale Gebäudedimension

Im Normalfall gilt:

- 2 – 3 Vollgeschosse und ein ausgebautes Dachgeschoss;
- Gebäudehöhe max. 9.00 m;
- Firsthöhe max. 12.00 m;
- Technische Aufbauten (wie Liftschächte, Solaranlagen etc.) dürfen den First nicht überragen.

Hauptbauten können auch mit 4 Vollgeschossen erstellt werden, wenn;

- eine sehr gute Einfügung in den ortsbaulichen Kontext erfolgt;
- das Dachgeschoss nicht ausgebaut wird;
- die Gebäudehöhe 12.00 m und die Firsthöhe 14.00 m nicht überschreiten;
- keine oberirdischen, offenen Parkplätze vorgesehen sind.

An- und Nebenbauten

Neubauten sind in der Regel so zu planen, dass keine An- und Nebenbauten notwendig werden. Die Baubehörde kann gut begründete Ausnahmen gewähren, sofern die folgenden Randbedingungen eingehalten werden:

- sehr gute Einfügung in den ortsbaulichen Kontext;
- Anordnung erfolgt an rückwärtiger Lage (Gebäuderückseite);
- architektonisch dem Hauptgebäude untergeordnete Gestaltung;
- kubisch mit Flachdach;
- Grenzabstände zu Nachbarn werden möglichst eingehalten.

Vorbauten

Erker sind nicht erlaubt. Balkone sind bevorzugt als eingezogene Balkone ohne Erhöhung der Gebäudetiefe vorzusehen. Bei besonders guter Gestaltung sind

auch auskragende Balkone möglich. Dafür gelten sinngemäss die Festsetzungen für «neue Vorbauten» bei «Erhalt und Sanierung bestehender Bauten» (vgl. weiter oben).

Keine Anordnung von Balkonen auf Höhe des Dachgeschosses.

Architektonische Gestaltung

Die ortsbildprägende Stickerhausarchitektur ist zu erhalten. Qualitativ hochwertige Neuinterpretationen der historischen Architektur sind erwünscht.

Folgende minimalen Gestaltungsvorschriften sind zwingend zu berücksichtigen:

Dachform

Bei Neu- und Ersatzbauten ist das Satteldach als Dachform zu wählen. Es sind folgende Dachneigungen einzuhalten:

- für Bauten mit 3 Vollgeschossen stärker geneigt mit ca. 25° bis 40°;
- für Bauten mit 4 Vollgeschossen weniger geneigt mit mindestens 10°.

Dachaufbauten

Zulässige Dachaufbauten sind:

- symmetrisch angeordnete Zwerchgiebel mit Flach- oder Satteldach;
- gestalterisch untergeordnete Dachflächenfenster.

Dacheinschnitte

- sind nicht erwünscht.

Fassadengliederung und -rhythmik

Folgende Basisregeln sollte eine Ersatz- / Neubebauung mindestens erfüllen:

- materiell oder farblich abgesetzter Sockel (Mindesthöhe = 0.50 m), bei Gebäuden mit drei und vier Geschossen auch als unterstes Vollgeschoss;
- stehende Fensterformate;
- Fensterläden, auch neu interpretiert als Schiebeläden, keine Rollläden.

Fassadenmaterialien und Farbgebung

Materialität und Farbgebung sind so zu wählen, dass eine sehr gute Einfügung von Ersatz- oder Neubau in den jeweiligen Strassenzug gewährleistet wird. In jedem Fall ist eine Bemusterung vor Ort notwendig. Mögliche Fassadenmaterialien sind:

- Sichtbeton;
- Holz;
- Verschindelt mit Eternit oder Holz (auch lackiert möglich);
- für spezielle Bauten auch Glas- und Stahlkonstruktionen.

Der Farbwahl ist besondere Beachtung zu schenken. Sie ist auf Basis fachlicher Grundlagen (z. B. Farbkarten, -kreis) auf das historische Stickerquartier abzustimmen.

2.3 Baubereich B

Der Baubereich B zeichnet sich durch unterschiedliche Baustile aus. Diese reichen von historischen «Reiheneinfamilienhäusern» bis hin zu modernen Mehrfamilienhäusern. Teilbereiche befinden sich zudem in der Ortsbildschutzzone oder sind Teil von bestehenden Überbauungsplänen. Es gilt hier die entsprechenden Vorschriften zu beachten.

In den übrigen Bereichen gilt für bauliche Vorhaben das Einfügungsgebot:

- Neu- und Ersatzbauten sind hinsichtlich Gebäudekubatur, Positionierung und Orientierung sowie der architektonischen Gestaltung und der Umgebungsgestaltung auf die historischen Reihenhausbebauung anzupassen.
- Bauten haben sich sehr gut in das bestehende Ortsbild einzufügen.

2.4 Hofbereiche

In den Hofbereichen sind, mit Ausnahme des Bestandes, nur Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit der Frei- und Grünraumnutzung zulässig (z. B. Sitzplatz, Gartenhäuschen etc.).

Zwischenergebnis

2.5 Sondernutzungsplan

Die bezeichneten Gebiete sind mit Sondernutzungsplänen gesamtheitlich zu entwickeln. Es sind zudem folgende Randbedingungen zu beachten:

- Die Perimeterabgrenzungen sind zum gegebenen Zeitpunkt auf die Zweckmässigkeit hin zu überprüfen und allenfalls anzupassen;
- Mit den Sondernutzungsplänen sollen die geplanten Gemeinschaftssammelgaragen realisiert werden (vgl. Ziffer 5.4).

III. Nutzung

Ausgangslage

Gemäss Zonenplan ist das Areal grösstenteils der Kernzone B zugewiesen. Teilbereiche befinden sich zudem in der Kernzone und der drei- und viergeschossigen Wohn-Gewerbezone (WG3 / WG4).

Die bauliche Dichte im Quartier ist aufgrund der teils sehr kleinen Parzellenformen und den geringen Grenzabständen sehr hoch.

Die Bewohnerschaft weist ein starkes Altersgefälle auf und viele Wohnungen verfügen noch nicht über zeitgemässe Infrastrukturen. Mit der Quartierserneuerung und -aufwertung wird in den nächsten Jahren ein Wechsel der Bewohnerschaft ausgelöst.

Zielsetzung

Im Quartier soll eine gute Durchmischung von Wohn- und wohnverträglicher Gewerbenutzung erreicht werden. Bereits überbaute Gebiete sollen nicht zusätzlich verdichtet werden.

Mit der Quartiersaufwertung soll eine gesunde Bewohnerdurchmischung aus Familien, Einzelpersonen, jungen und älteren Menschen erreicht werden.

Festsetzungen

3.1 Nutzung

Gewerbe ist prioritär in den Erdgeschossen vorzusehen und, sofern zweckmässig, auf die öffentlichen Erschliessungsstrassen zu orientieren. In diesem Fall ist das Erdgeschoss als Sockelgeschoss zu gestalten.

3.2 Ausnützung

Einzelne Gebäudeaufstockungen sind im Rahmen der Zulässigkeit möglich. Bei Neubauten ergibt sich die Ausnützung aus den Vorgaben zur baulichen Einfügung ins Quartier.

IV. Umgebung

Ausgangslage

Die gleichmässige Anordnung der Stickerhäuser formt ein geometrisches Freiraummuster mit durchgehenden Gebäudezwischenräumen. Von den Strassen her gewähren Ein- und Durchblicke zwischen den Bauten die Sicht auf dahinterliegende Bereiche. Aufgrund der geringen Menge an Umgebungsfläche und dem erhöhten Parkplatz- und Ausbaubedarf drohen diese Durchblicke zusehends verbaut zu werden.

Zum Strassenraum hin bilden eingefriedete Vorgärten den Übergang zu den Bauten. Sie sind ein klassisches Merkmal von Stickerhäusern und müssen zusehends für weitere Parkierungsflächen weichen. Dadurch verliert das Strassenbild an Identität / Qualität, weshalb dieser Entwicklung entgegenzuwirken ist.

Zielsetzung

Die quartierstypische Umgebungsgestaltung soll erhalten und wiederhergestellt werden. Der Strassenraum soll siedlungsorientiert und qualitativ hochwertig gestaltet werden.

Festsetzungen

4.1 Vorgartenbereiche

Die Vorgärten sind zu erhalten und wieder anzulegen. Zwischen Strasse und Hauptbaute sind auf der gesamten Fassadenlänge Vorgärten anzuordnen. Bei zusammengebauten Stickerhäusern genügt die Ausbildung eines Vorgartens. Vorgärten sind einzugrasen und mit einheimischen Pflanzen zu begrünen.

Auf die Ausbildung eines Vorgartens kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn das Erdgeschoss zu gewerblichen Zwecken genutzt wird und die Vorgartenfläche mit offenporigem Natursteinpflaster gestaltet wird.

4.2 Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen dürfen den offenen Bezug zwischen den privaten Räumen (Liegenschaften) und dem öffentlichen Raum (Strassenraum) nicht verhindern:

- Lebhäge sind in der Höhe auf max. 1.20 m zu beschränken;
- optisch geschlossene Tothäge (z. B. Mauern) sind nur zur ortstypischen Einfriedung der Vorgärten erlaubt.

4.3 Oberflächengestaltung

Die Umgebungsflächen der Parzellen sind in der Regel unversiegelt zu gestalten. Als Oberflächenmaterialien eignen sich insbesondere chaussierte Beläge (Kies, Schotter etc.) und offenporiges Natursteinpflaster. Verbundsteinsysteme sind nicht zu verwenden.

4.4 Strassenraumgestaltung

Vereinzelte Wohnstrassen (Gemeindestr. 2. Klasse) sind bereits neu gestaltet und dadurch qualitativ aufgewertet worden. Die verbleibenden Strassenzüge sind im gleichen Gestaltungsprinzip aufzuwerten.

V. Erschliessung

Ausgangslage

Das Planungsgebiet ist von einem engmaschigen Erschliessungsnetz durchzogen und damit vollumfänglich erschlossen. Die Erschliessungsstrassen sind mit einer Breite von 5 m und ohne Trottoir auf die Koexistenz von Langsam- und motorisiertem Verkehr ausgelegt (Mischverkehr).

Die Stickerhäuser sind nicht für die heutigen Parkieranforderungen ausgelegt. Die dichte Bebauung und die kleinen Parzellen bieten kaum Platz für Autoabstellplätze. So sieht sich die Umgebungsgestaltung zusehends mit dem Verlust von Grünflächen, insbesondere der Vorgärten, zugunsten von Parkierungsflächen und Erschliessungsanlagen (Garagenanbauten etc.) konfrontiert.

Zielsetzung

Das bestehende Erschliessungsnetz soll erhalten bleiben. Es soll ein zweckmässiger Umgang mit oberirdischen Parkierungsflächen innerhalb des stark begrenzten Aussenraumes erreicht werden. Zudem ist die Realisierung von unterirdischen Gemeinschaftssammelgaragen zur Entschärfung der allgemein hohen Parkplatznachfrage anzustreben.

Festsetzungen

5.1 Motorisierter Individualverkehr

Die Verkehrserschliessung erfolgt prioritär über die siedlungsorientierten Wohnstrassen. Neue öffentliche Erschliessungsstrassen sind nicht vorgesehen.

5.2 Langsamverkehr

Die hohe Durchlässigkeit für den Langsamverkehr ist mit den Erschliessungsstrassen und den bestehenden öffentlichen Fusswegen sichergestellt. Das bestehende Wegnetz ist zu erhalten und allenfalls auszubauen.

5.3 Parkierung

Die Parkierung soll möglichst abseits der Erschliessungsstrassen im Innern der Parzellen erfolgen. Massgebend für die Anzahl der Parkplätze sind die Vorschriften des Baureglements. Eine Reduktion der Pflichtparkplätze ist aufgrund der beengten Platzsituation und der direkten Lage am Bahnhof in Aussicht zu stellen.

Allgemein sind folgende Randbedingungen zu berücksichtigen.

- Bei Neuüberbauungen ist die Parkierung für die Bewohner prioritär über unterirdische Sammelgaragen zu lösen, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Ein- und Ausfahrten sind mit besonderer Rücksicht auf die Umgebung, das Quartier- und Strassenbild zu gestalten.
- Offene Abstellplätze sind unversiegelt zu gestalten.

Im Baubereich A sind weitere Randbedingungen zu berücksichtigen:

- Bei Neubauten, insbesondere mit vier Vollgeschossen, sind oberirdische Garagen vorzugsweise in den Hauptgebäudekörper zu integrieren, sofern eine unterirdische Sammelgarage nicht möglich ist. Die Zufahrt für gebäudeintegrierte Garagen muss von den strassenabgewandten Gebäudeseiten (rückwärtig oder seitlich) erfolgen.
- Offene Parkplätze sind vorzugsweise an den Gebäudestirnseiten anzuordnen.

5.4 Gemeinschaftssammelgaragen

Bei der baulichen Entwicklung grösserer Flächen sind möglichst grosse Tiefgaragen vorzusehen, sodass auch für Quartierbewohner ausserhalb der Neuüberbauung die Chance auf Mitbenützung unterirdischer Parkplätze entsteht. Die Gemeinde muss bei solchen Vorhaben dieses öffentliche Interesse geltend machen und allenfalls Anreize für den Bauherren schaffen (z. B. mittels Sondernutzungsplan).

Die unterschiedlichen Potentialflächen für Gemeinschaftssammelgaragen gehen aus Eigentümergesprächen zu einer baulichen Entwicklung hervor. Sie eignen sich aufgrund ihrer Grösse, der Eigentümerstruktur und der Nutzungsabsicht für die Bereitstellung von Gemeinschaftssammelgaragen. Die Ein- und Ausfahrten sind mit besonderer Rücksicht auf die Umgebung, das Quartier- und Strassenbild zu gestalten.

VI. Ver- und Entsorgung

Ausgangslage

Zunehmend bildet die optimale und umweltgerechte Energieversorgung für Heizung und Wasser eine wesentliche Planungsgrundlage. Dabei sind erneuerbare klar den fossilen Energieformen vorzuziehen. Insbesondere bei der Ausrüstung von Dachflächen mit Solaranlagen besteht aber ein Konfliktpotential mit dem Quartierbild.

Die Gemeinde verfügt über ein eigenes Entsorgungskonzept mit geeigneten Standorten für Kehrichtabfallsammelstellen.

Zielsetzung

Es soll eine ortsbildverträgliche Umsetzung von baulichen Massnahmen zur Verbesserung der Energienutzung erzielt werden. Zudem sollen die von der Gemeinde vorgesehenen Standorte der Kehrichtinfrastruktur festgesetzt werden.

Festsetzungen

6.1 Sonnenenergie

Die Energiegewinnung aus Solaranlagen und dergleichen ist im Sinne der nachhaltigen Ressourcennutzung zu fördern. Bei deren Montage auf die Dachflächen ist auf eine gute ortsbauliche Einfügung zu achten. Dachflächen sind in der Regel vollflächig auszurüsten. Solaranlagen sind materiell wie farblich auf eine gute Gesamtwirkung hin abzustimmen und sind bewilligungspflichtig.

6.2 Abfallentsorgung

Es sind gemeinsame Unterflur-Kehrichtsammlstellen nach Massangabe des Entsorgungskonzeptes der Gemeinde zu erstellen.